

## **KURZINFORMATION für Behördenleiter**

### **Was hat Ihre Behörde mit dem Sächsischen Staatsarchiv zu tun?**

- Das Sächsische Staatsarchiv erteilt die Genehmigung für die Vernichtung der von Ihnen nicht mehr benötigten Unterlagen.
- Das Sächsische Staatsarchiv übernimmt aus Ihrer Behörde die Unterlagen mit dauerndem Wert, sichert sie und stellt sie für die weitere Benutzung durch Verwaltung und Bürger zur Verfügung.
- Das Sächsische Staatsarchiv dokumentiert die Tätigkeit Ihrer Behörde; ihre Unterlagen bilden einen Baustein in der Dokumentation staatlichen Handelns und damit auch gesellschaftlicher Entwicklungen in Sachsen.
- Das Sächsische Staatsarchiv kann Ihre Behörde bei der Verwaltung und Sicherung Ihrer Unterlagen beraten; es muss bei der Einführung oder wesentlichen Veränderung eines IT-Systems zur Führung des Aktenverzeichnisses oder eines Dokumentenmanagement- oder Vorgangsbearbeitungssystems beteiligt werden.

### **Rechtliche Grundlagen**

- Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei und der Sächsischen Staatsministerien über die Führung von Akten (VwV Aktenführung) vom 31.05.2013 (Sächs-ABl. S. 264).

### **Welche Aufgaben hat das Sächsische Staatsarchiv?**

Das Sächsische Staatsarchiv ist Dienstleister für die Verwaltung und den einzelnen Bürger, Ort der historischen Forschung wie der Überlieferungsbildung für die Zukunft. Aufgrund seines gesetzlichen Auftrags sorgt es unter anderem für die

- Aufbewahrung und Sicherung der schriftlichen Überlieferung aus tausend Jahren sächsischer Geschichte durch sachgerechte Lagerung und Bestandserhaltung,
- Beratung der Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen in Fragen der Schriftgutverwaltung und Archivierung,
- Überlieferungsbildung durch Bewertung und Übernahme der archivwürdigen Unterlagen aus den Behörden und Gerichten,
- Erschließung des Archivguts durch Ordnung und Verzeichnung unter Einsatz moderner Technik sowie Herstellung geeigneter Findmittel,
- Bereitstellung des Archivguts für die Verwaltung, historische Forschung, interessierte Öffentlichkeit und zur Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen.

### **Was bringt die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Behörde und dem Staatsarchiv?**

- Ihre Behörde muss die nicht mehr benötigten Unterlagen dem Sächsischen Staatsarchiv anbieten: Durch frühzeitige Absprachen können überflüssige Arbeiten vermieden werden.
- Das Sächsische Staatsarchiv entscheidet über Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen: Durch das Einbringen Ihrer spezifischen Fachkompetenz können Sie zur richtigen Entscheidung beitragen.
- Das Sächsische Staatsarchiv übernimmt auch archivwürdige elektronische Unterlagen: Durch seine Beteiligung bei der Einführung neuer sowie bei wesentlichen Änderungen

bestehender IT-Systeme und durch rechtzeitige Vereinbarungen über die Form der Datenübermittlung werden kostenaufwändige Nacharbeiten vermieden.

- Das Sächsische Staatsarchiv verwahrt die archivwürdigen Unterlagen Ihrer Behörde: Durch gute Zusammenarbeit kann ihre Aussonderung, Übernahme und weitere Benutzung in beiderseitigem Interesse optimal organisiert werden.

### **Zuständige Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs**

- Für die Unterlagen der Ministerien und der anbieterpflichtigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden: das Hauptstaatsarchiv Dresden,
- für die Unterlagen der anbieterpflichtigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz: das Staatsarchiv Chemnitz,
- für die Unterlagen der anbieterpflichtigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig: das Staatsarchiv Leipzig und
- für die anbieterpflichtigen Stellen der Behörden des Berg- und Hüttenwesens sowie der Montanunternehmen bis 1990 das Bergarchiv Freiberg.